

Allgemeine Systemintegrationsbedingungen

1. Grundlagen

1.1 Vertragsgegenstand

Die Allgemeinen Systemintegrationsbedingungen beinhalten die Leistungsbeschreibung zur Projektierung, Entwicklung, Lieferung und Installation eines integrierten Informatiksystems, das die in den Projektgrundlagen gemäß Ziff. 1.3.1 dieser Bedingungen (AVB-SI 2008) beschriebenen Projektanforderungen erfüllt.

Unisys erbringt die Systemlieferung nach diesen Allgemeinen Systemintegrationsbedingungen als Generalunternehmer. Unisys übernimmt die Projektleitung und entlastet damit den Kunden von Koordinationsaufgaben. Die von Unisys beizugezogenen Subunternehmer sind Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 1313a ABGB.

Der vorliegende Systemintegrationsvertrag ist ein Langzeitvertrag, der die Erbringung von qualifizierten Unterstützungspflichten des Kunden voraussetzt, die über jene hinausgehen, die ein gewöhnlicher Besteller in einem Werkvertrag erbringen muss.

1.2 Vertragsaufbau; Projektgrundlagen und Detailspezifikationen

Der Systemintegrationsvertrag setzt sich aus folgenden integrierenden Bestandteilen zusammen:

- Einzelvertrag mit detaillierten Angaben über das zu erstellende integrierte Informatiksystem.
- Die vorliegenden Allgemeinen Systemintegrationsbedingungen (AVB-SI-2008)
- Der Unisys AVB-RV-2008 für Produkte, Dienst- und Wartungsleistungen.

Diese Vertragsbestandteile bilden eine Gesamtheit und haben im Falle von Widersprüchen in absteigender Rangfolge Geltung.

Eigene Geschäftsbedingungen des Kunden sind abbedungen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den noch zu erstellenden Detailspezifikationen und den Projektgrundlagen haben die Detailspezifikationen Vorrang.

1.3 Definitionen

1.3.1 Projektspezifikation

Die Lieferungen und Leistungen von Unisys, die insgesamt das Projekt zur Erstellung eines integrierten Informatiksystems beschreiben, sind abschließend in der Projektspezifikation zusammengestellt.

1.3.2 System

Integriertes Informatiksystem bestehend aus Hardware, Standardsoftware, sowie den Arbeitsergebnissen der Individualentwicklungen. Das System besteht neben Unisys-Standardprodukten aus in den Projektgrundlagen bezeichneten Fremdprodukten, die von Unisys geliefert werden und Produkten des Kunden, die nicht zum Unisys-Lieferumfang gehören, die aber mit dem System verbunden oder integriert werden müssen.

1.3.3 Subsystem

Teile, Komponente oder in sich geschlossene Module des Systems, die individuell genutzt werden können und für die im Rahmenplan Teilabnahmen vorgesehen sind und für die ab erklärter Teilabnahme individuelle Gewährleistungsfristen laufen.

1.3.4 Individualsoftware

Auf Grund der kundenspezifischen Bedürfnisse vorzunehmende Softwareanpassungen, die die Funktionalitätskriterien und oder Leistungskriterien der Teilspezifikationen erfüllen.

1.3.5 Detailspezifikationen

Verbindliche Dokumente der Projektplanung, Projektsteuerung und Projektkontrolle, die nach Abschluss der Planungsphase von dem Projektteam verabschiedet und vom Kunden schriftlich abgenommen werden.

1.3.6 Meilenstein

Zwischenziel der Projektrealisierung, das für den weiteren Projektverlauf entscheidend ist. Die Erreichung von Meilensteinen ist in einem Abnahmeprotokoll schriftlich festzuhalten.

2. Erfüllung

2.1 Projekt, Projektspezifikation

2.1.1 Projektmethodik

Die Projektdurchführung (Grundlagenerarbeitung, Projektgründung, Planungsprozesse, Projektsteuerung und Projektüberwachung, Projektkontrollen) erfolgt nach dem branchenüblichen Stand der Informationstechnik. Als methodische Richtlinien verwendet Unisys die so genannte TEAMMETHOD.

2.1.2 Projektorganisation

Das mit der Projektgründung und Projektplanung betraute Projektteam setzt sich aus einem Unisys-Projektleiter, einem Projektleiter des Kunden sowie aus Spezialisten und Benutzervertretern zusammen. Die Mitglieder des Projektteams leisten ihren Beitrag grundsätzlich persönlich. Für Schlüsselpersonen werden Stellvertreter nominiert.

Die bei Vertragsabschluss gültige Projektorganisation ist im Anhang Einzelvertrag beschrieben.

Der Kunde leistet Gewähr dafür, dass der Projektleiter des Kunden und die von ihm ins Projekt eingebrachten Benutzervertreter über die erforderliche benutzerseitige Gesamtverantwortung oder Fachverantwortung sowie über die für die gehörige Projektrealisierung notwendige Zeit verfügen.

2.1.3 Projektüberwachung und Projektkontrolle

Die Festlegung des Sitzungsplanes und der ständigen Protokollpunkte erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Die Pflicht zur Protokollführung obliegt Unisys.

2.2 Projektleistungen von Unisys Österreich GmbH

Die Lieferungen und Leistungen von Unisys sind abschließend in der diesem Vertrag beigefügten Projektspezifikation festgelegt.

2.3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde unterstützt Unisys bei der Realisierung des Projektes und hält folgende generelle Obliegenheiten und Mitwirkungspflichten ein; konkretere Mitwirkungspflichten sind im Einzelvertrag verzeichnet:

- *er* bezeichnet qualifizierte Mitarbeiter als Ansprechpartner des Unisys-Projektleiters
- *er* sorgt dafür, dass die übrigen Mitglieder des Projektteams sowie die Systembetreuer die erforderliche Ausbildung erhalten

- er trifft die für die Einhaltung der Meilensteine erforderlichen Entscheidungen nach angemessener Fristsetzung durch Unisys
- er vollzieht die Beschlüsse der zuständigen Projektgremien
- er stellt Unisys notwendige Informationen hinsichtlich seines Anwendungsgebietes zur Verfügung
- er sichert zu, dass Drittkomponenten der Systemintegration bzw. die in den Detailspezifikationen beschriebenen termingebundenen Drittleistungen rechtzeitig zur Verfügung stehen
- er ersetzt Unisys den durch die ausgebliebene, fehlerhafte oder verspätete Vornahme von Mitwirkungspflichten entstandenen Mehraufwand

2.4 Liefertermine / Leistungstermine

Unisys übergibt dem Kunden bei Vertragsabschluss einen Rahmenplan zur Systemintegration. Dieser Plan enthält die vorläufigen Liefer-, Installations-, und Abnahmetermine der Systemkomponenten bzw. des Systems. Der vorläufige Rahmenplan kann Bestandteil des Einzelvertrages sein.

Der vorläufige Rahmenplan wird in der Planungsphase des Projektes überprüft und in den Detailspezifikationen im Hinblick auf Meilensteine verbindlich festgelegt (definitiver Liefer-/Leistungsplan)

Die Erarbeitung der Detailspezifikationen erfolgt bis zu dem im Rahmenplan festgelegten Termin.

2.5 Änderungen der Leistung

2.5.1 Änderungsverlangen des Kunden

Der Kunde kann bis zur Abnahme die Änderung der festgelegten Anforderungen an die Systemleistungen verlangen. Das Änderungsverlangen ist schriftlich an den Projektleiter zu richten. Die geforderten Änderungen, insbesondere der Leistungsinhalte und des Leistungsumfanges, sind vom Kunden detailliert zu beschreiben.

Bei erheblichem Aufwand für die Prüfung der Durchführbarkeit und Auswirkungen eines Änderungsvorschlages kann Unisys eine Vergütung für die Prüfarbeiten verlangen, sofern sie den Kunden schriftlich darauf hingewiesen hat und der Kunde einwilligt.

Unisys ist verpflichtet, dem Änderungsverlangen zuzustimmen, soweit es für sie, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung, zumutbar ist.

2.5.2 Vertragsanpassung

Infolge des Änderungsverlangens des Kunden ist der vereinbarte Vertrag angemessen anzupassen, insbesondere ist Unisys berechtigt, die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine zu verlangen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Vertragsanpassungen nicht einverstanden ist.

Änderungen von Leistung und Gegenleistung werden stets schriftlich vereinbart. Diese Vereinbarung ist eine Vertragsergänzung.

2.5.3 Unterbrechung der beauftragten Ausführung

Bis zu einer Vereinbarung über das Änderungsverlangen kann Unisys verlangen, dass die von der Leistungsänderung betroffenen Arbeiten unterbrochen werden.

Bei Weiterführung der Arbeiten nach einer Unterbrechung verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen um die Zahl der Tage, an denen infolge des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen waren. Unisys kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene zusätzliche Vergütung verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen

Mitarbeiter nicht anderweitig eingesetzt werden konnten und dem Kunden dies schriftlich mitgeteilt wurde.

2.5.4 technische Ausführungsfreiheit von Unisys

Geringfügige technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen oder der Leistungsbeschreibung bedürfen nicht des Abschlusses einer Änderungsvereinbarung i.S. dieser Vorschrift, sondern können von Unisys einseitig vorgenommen werden, sofern der Kunde hierfür keine gesonderte Vergütung zu zahlen hat und der mit dem Vertrag verfolgte Zweck (Projektziel) nicht beeinträchtigt wird.

2.6 Installationsplan

Für die Installation der Systemplattform (Hardware, Systemsoftware) gelten die vom Unisys Customer Engineering zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft vorgesehenen Installationstests. Fristen für die Mängelverjährung (Gewährleistungsfristen) für Unisys-Plattformprodukte beginnen mit der Installation, für Plattformprodukte anderer Hersteller beginnen sie entsprechend deren AGBs.

Für die Applikationssoftware (Standardsoftware und Individualsoftware) gelten die in den Detailspezifikationen vereinbarten Abnahmetests. Die Gewährleistungsfrist für das System und die Applikationssoftware beginnt mit der Systemabnahme.

Für die Individualsoftware gelten die vom Projektteam schriftlich vereinbarten Tests unter genauer Angabe der Art und Dauer des Tests und der Mitwirkungspflichten des Kunden.

2.7 Abnahme

2.7.1 Testbedingungen

Der Kunde stellt Unisys spätestens 6 Wochen vor der vereinbarten Übergabe der Teilsysteme und der vollständigen Systemleistung geeignete Testfälle zusammen mit den erwarteten Testergebnissen für die Funktionsprüfung zur Verfügung. Die Testfälle sind der Art und dem Umfang nach so zu gestalten, dass sie eine Überprüfung der vereinbarten Beschaffenheit bzw. die Eignung der Systemleistung für die bestimmungsgemäße Verwendung ermöglichen. Unterlässt der Kunde diese Bereitstellung von Testfällen, so kann Unisys selbst geeignete Testfälle gegen zusätzliche Vergütung auswählen und erstellen.

2.7.2 Übernahme der Systemleistungen durch den Kunden

Jede Systemleistung wird unverzüglich, nachdem Unisys die Fertigstellung erklärt und die mit den Testdaten erzielten Testergebnisse zum Nachweis der vereinbarten Eigenschaften übergeben hat, vom Kunden übernommen und der Abnahmeprüfung unterzogen.

Werden danach Mängel festgestellt, so sind diese vom Kunden unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form detailliert zu melden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren von Unisys verwendet.

§ 377 UGB gilt entsprechend. Die Funktionsprüfung ist spätestens 4 Wochen nach ihrem vertraglich festgelegten Beginn abzuschließen.

2.7.3 Mängelklassen

Mängel werden nach Klassen klassifiziert:

Mängel der Klasse 1 liegen vor, wenn die Nutzung der Systemleistung beim Kunden unmittelbar in den ordnungsgemäßen Betrieb eingreift und wesentliche Funktionen der Systemleistung nicht mehr aufgabengerecht realisiert und auch nicht überbrückt werden können. Die Systemleistung kann nicht im Praxisbetrieb genutzt werden.

Aufgabengerecht nutzbar sind die Erstellungsleistungen, wenn sie den Vereinbarungen in der Anlage „Systemschein“ entsprechen.

Mängel der Klasse 2 liegen vor, wenn die Arbeitsergebnisse, zu deren Erzielung der Kunde das System einsetzt, im wesentlichen – wenn auch unter Erschwerungen oder Umgehungen – aufgabengerecht erreicht werden können und die Systemleistung im Praxisbetrieb eingesetzt werden kann.

Mängel der Klasse 3 liegen vor, wenn keine nennenswerten Erschwerungen der Systemnutzung vorliegen.

2.7.4 Abnahmeerklärung

Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Systemleistungen in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde während der Testphase Unisys keine wesentlichen Mängel gemeldet hat bzw. gemeldete wesentliche Mängel beseitigt wurden. Als wesentlich gelten lediglich solche Mängel, die der Klasse 1 zuzuordnen sind. Andere Abweichungen/Fehler gelten als unwesentlich und berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme

Wenn der Kunde nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm Unisys schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

Die Abnahme gilt in jedem Falle als erfolgt, nachdem

- der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt eine schriftliche Abnahmeerklärung abgegeben hat oder die Abgabe einer Abnahmeerklärung zu Unrecht verweigert hat, oder
- der Kunde die abzunehmenden Teile in tatsächlichen betrieblichen Gebrauch genommen hat, je nachdem welches Ereignis früher eingetreten ist.

2.8 Vergütung

2.8.1 Festpreis

Unisys bietet dem Kunden das in dem Einzelvertrag konkretisierte integrierte Informatiksystem, zu dem dort ausgewiesenen Festpreis an. Änderungen der konkretisierten Leistungen können zu Preisänderungen führen.

2.8.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich zu

- 40 % bei Vertragsunterzeichnung
- 40 % bei Übergabe der Systemleistung in der vereinbarten Form
- 20 % bei Abnahme der Systemleistung.

Die Fälligkeit bestimmt sich nach Ziffer 2.4.3 der AVB-RV-2008.

3. Haftung

Falls der Kunde den gesamten Liefer- und Leistungsumfang bei Unisys bezieht, ist Unisys bereit, die volle Verantwortung als Generalunternehmer zu tragen. Falls Unisys nur einen Teil des genannten Liefer-/Leistungsumfanges übernehmen kann, beschränkt sich die Haftung von Unisys auf den eigenen Liefer- und Leistungsanteil. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung gemäß Ziffer 6 AVB-RV-2008

4. Vertragserfüllung

Der vorliegende Systemintegrationsvertrag ist erfüllt, wenn das System abgenommen wurde, eventuell erforderliche Nachbesserungen während der Gewährleistungszeit ausgeführt wurden und wenn der Kunde die vertraglich vereinbarte Vergütung an Unisys bezahlt hat.